

16.11.20**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 997. Sitzung des Bundesrates am 27. November 2020

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr
COM(2020) 592 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Die COVID-19-Pandemie hat die wachsende Bedeutung kontaktloser und digitaler Zahlungsalternativen noch einmal sichtbar zu Tage treten lassen. Der Bundesrat begrüßt daher, dass die Kommission mit der Strategie für den Massenzahlungsverkehr bestrebt ist, die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung privatwirtschaftlicher Zahlungslösungen weiter zu verbessern, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in ganz Europa von einem breiten und vielfältigen Angebot an hochwertigen Zahlungslösungen profitieren können.

- EU
Wi
2. Zur Erhöhung der Akzeptanz von privatwirtschaftlichen digitalen Zahlungslösungen können nach Auffassung des Bundesrates insbesondere Maßnahmen wie die Entwicklung von Gütezeichen samt eines sichtbaren Logos für infrage kommende gesamteuropäische Zahlungslösungen einen wichtigen Beitrag leisten.
- EU
AV
3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission im Rahmen ihrer Strategie Handlungsbedarf bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für Sofortzahlungen sieht. Nur durch die Einführung entsprechender Schutzmechanismen werden Verbraucherinnen und Verbraucher die Sofortzahlung als Zahlungsmethode akzeptieren, weshalb die Einführung einer Möglichkeit von Rückbuchungen entsprechend dem Standard bei SEPA-Lastschriften unverzichtbar ist.
- EU
AV
4. Die Kommission sollte bei ihrem Vorhaben zur Etablierung neuer elektronischer Zahlverfahren neben den Gebühren für Sofortzahlungen auch die Gebührenentwicklung bereits gängiger elektronischer Zahlmethoden im Blick behalten. Die Corona-Pandemie, die zu einer gesteigerten Nutzung elektronischer Zahlverfahren führte, hat gezeigt, dass einige Banken das geänderte Kundenverhalten zum Anlass nahmen, um verstärkt Gebührenerhebungen für einzelne Bezahlvorgänge einzuführen.
- EU
AV
5. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass, jedenfalls ab einer gewissen Schwelle, die Angemessenheit der Entgelte für die Inanspruchnahme elektronischer Zahlverfahren als Teil der Hauptleistungspflichten des Zahlungsdienstleistungsvertrags rechtlich überprüft werden kann.
- EU
AV
6. Zwar begrüßt der Bundesrat die Überlegung, Gebühren für Sofortzahlungen an die Gebühren für Standardüberweisungen zu koppeln. Gleichwohl sollte die Etablierung der Sofortzahlung nicht zu einer allgemeinen Anhebung der Gebühren führen.
- EU
AV
7. Der Bundesrat befürwortet die Erwägung der Kommission, von der Anhebung des Höchstbetrags für kontaktloses Bezahlen ohne entsprechende Kundenauthentifizierung abzusehen. Die auf den ersten Blick praktische Methode

des kontaktlosen Bezahls hoher Beträge ohne Authentifizierung birgt ein erhebliches Gefahrenpotenzial, sobald die Karte abhandenkommt. Dritte können innerhalb kürzester Zeit mehrere Einkäufe tätigen, was zunächst zulasten des Kontoinhabers geht, der mit hohem Aufwand die Zahlungen rückverfolgen, von seiner Bank den zeitnahen Ausgleich verlangen und möglicherweise auch die Folgen einer zwischenzeitlichen Kontoüberziehung abwenden muss.

EU
AV

8. Nach Auffassung des Bundesrates sollte darauf geachtet werden, dass bei einer Weiterentwicklung des Konzepts der starken Kundenauthentifizierung die Praktikabilität der Bezahlverfahren nicht beschränkt wird. Auch ist eine Abhängigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher von speziellen Technologien zu vermeiden. So wäre beispielsweise ein de facto App-Zwang für die Abwicklung von Bankgeschäften nicht im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher. Neben der starken Authentifizierung sollte deshalb stets ein Verfahren jenseits des Smartphones oder Tablets verfügbar sein (zum Beispiel chipTAN-Verfahren).

EU
Wi

9. Eine rechtliche Verpflichtung zur Akzeptanz digitaler Zahlungen wäre ein sehr weitreichender Eingriff in die Vertragsfreiheit und würde aus Sicht des Bundesrates in jedem Fall einer vorherigen sorgfältigen Abwägung und umfassender Begründung bedürfen. Für den Fall einer rechtlichen Verpflichtung hält der Bundesrat zudem gerade für kleine und mittelständische Unternehmen angemessene Übergangsfristen für unerlässlich.

EU
Wi

10. Der Bundesrat begrüßt daher auch das ausdrückliche Bekenntnis der Kommission zum Erhalt des Euro-Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel.

EU
AV

11. Der Bundesrat begrüßt ferner, dass die Kommission Erwägungen zu gesetzgeberischen Maßnahmen bezüglich der verpflichtenden Annahme von Bargeld anstellt.

EU
Wi

12. Die Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger über die Verwendung von baren und unbaren Zahlungsmitteln ist nicht nur ein wesentliches Element der Sozialen Marktwirtschaft und verkörpert nach wie vor ein Stück geprägter Freiheit. Der Erhalt des Euro-Bargelds gewährleistet darüber hinaus für alle Bürgerinnen und Bürger, die aus unterschiedlichsten Gründen bisher keinen Zugang zu digitalen Diensten haben, soziale und gesellschaftliche Teilhabe.

- EU
AV
13. Neben den erzielten Fortschritten im Bereich der digitalen Währungen und Massenzahlungssysteme ist es daher wichtig, auch denjenigen weiterhin Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu gewähren, die kein Konto besitzen oder elektronische Zahlverfahren aus diversen Gründen nicht in Anspruch nehmen können oder wollen.
- EU
AV
14. Aufgrund der Entwicklungen im Bereich digitaler Zahlungsmittel befürwortet der Bundesrat die Pläne der Kommission zur Entwicklung einer digitalen Zentralbankwährung (Central Bank Digital Currency – CBDC), die geeignet ist, wesentliche Funktionen des Bargelds zu erfüllen. Zur Steigerung der Akzeptanz dieses Zahlungsmittels in der Bevölkerung ist die Einstufung der CBDC als zusätzliches gesetzliches Zahlungsmittel erforderlich, das kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- EU
AV
15. Der Bundesrat hält es weiterhin für erforderlich, die Abhebegebühren an Fremdautomaten im In- und Ausland in den Blick zu nehmen. Der Zugang zu Bargeld kann teilweise durch hohe Fremdadbebeentgelte belastet sein, die nicht immer durch die Nutzung von Cash-Back-Systemen oder die Abhebung mit Kreditkarte vermieden werden können. Übermäßig hohe Entgelte beziehungsweise Doppelgebühren für Barabhebungen im EU-Ausland stehen in Widerspruch zu dem Ziel der EU, eine reibungslose grenzüberschreitende Inanspruchnahme europäischer Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten.

B

16. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.